

# Einzeltestament

## Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

---

**Frage 1:** Soll ein alleiniger Vollerbe eingesetzt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n****

Mit der Einsetzung eines alleinigen Vollerben sind automatisch alle anderen gesetzlichen Erben enterbt. Pflichtteilsberechtigte Erben haben allerdings einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils gegen den alleinigen Vollerben.

Anstelle einer Vollerbschaft kann der Erblasser anordnen, dass der Erbe nur für eine bestimmte Zeit Erbe (= Vorerbe) wird. Das bedeutet, dass der Vorerbe den ererbten Nachlass an den als Nacherben bestimmten Erben herauszugeben hat. Die Vor- und Nacherbschaft führt zu einer mehrfachen Beerbung, das heißt, zunächst wird der Vorerbe, dann wird der Nacherbe Erbe des Erblassers. Anstelle einer alleinigen Vollerbschaft kann der Erblasser mehrere Vollerben einsetzen (sog. Miterben).

Neben der Einsetzung eines Alleinerben können in diesem Testament auch andere Personen bedacht werden, indem ihnen ein Vermächtnis (etwa ein bestimmter Geldbetrag oder ein bestimmter Gegenstand) ausgesetzt wird. Die Vermächtnisnehmer haben dann gegen den Erben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächnisses.

---

**Frage 2:** Soll Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n****

Anstelle einer Vollerbschaft kann der Erblasser anordnen, dass der Erbe nur für eine bestimmte Zeit Erbe (= Vorerbe) wird. Das bedeutet, dass der Vorerbe den ererbten Nachlass an den als Nacherben bestimmten Erben herauszugeben hat. Die Vor- und Nacherbschaft führt zu einer mehrfachen Beerbung, das heißt, zunächst wird der Vorerbe, dann wird der Nacherbe Erbe des Erblassers.

Die Anordnung der Vorerbschaft führt dazu, dass sich bei dem als Vorerbe bestimmten Erben zwei verschiedene Vermögensgruppen bilden. Zum einen das Eigenvermögen des Vorerben und zum anderen das ererbte Vorerbenvermögen als Sondervermögen. Mit Eintritt des Nacherbfalls ist das Sondervermögen an den oder die Nacherben herauszugeben.

Diese Konstruktion bietet sich zur Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen an, da der Nacherbe nicht enterbt wurde und daher grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Pflichtteil hat. Darüber hinaus kann die Vorerbschaft auch dazu dienen, den Zugriff von Gläubigern des Vorerben zu verhindern, da dem Vorerben lediglich die Nutzungen aber nicht die Substanz der Erbschaft zusteht.

Nachteil der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft ist, dass der Vorerbe diversen Beschränkungen unterliegt und das vererbte Vermögen zweimal zu versteuern ist.

---

**Frage 3:** Sollen Miterben zu gleichen Teilen eingesetzt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Es können auch mehrere Erben so eingesetzt werden, dass sie jeweils den gleichen Anteil an der Erbschaft erhalten. Auch hier steht gesetzlichen Erben, soweit sie durch die Erbeinsetzung ausgeschlossen sind, ein Pflichtteil (Geldanspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils) zu.

Wird ein Pflichtteilsberechtigter zwar als Erbe eingesetzt, bleibt sein Erbteil aber hinter dem Wert des Pflichtteils zurück, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem bzw. den Miterben Zahlung des Betrages verlangen, um den das Erbe den Pflichtteil unterschreitet (sog. Pflichtteilsrestanspruch).

---

**Frage 4:** Soll eine Teilungsanordnung getroffen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Eine Teilungsanordnung sollte vorgenommen werden, wenn einem Miterben zwar ein bestimmter Nachlassgegenstand zugeordnet werden soll, aber die verfügte Erbteilung beibehalten werden soll. Grundsätzlich konkretisiert eine Teilungsanordnung den Erbteil nur, führt aber wertmäßig zu keiner über den Erbteil hinausgehenden Zuwendung.

Zu beachten ist allerdings, dass die Erben sich über eine Teilungsanordnung einvernehmlich hinwegsetzen können. Dies kann nur verhindert werden, indem ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wird, der die Auseinandersetzung entsprechend der Teilungsanordnungen sicherzustellen hat.

---

**Frage 5:** Soll ein Miterbe ein Vorausvermächtnis erhalten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit nein**

Ein Vorausvermächtnis ist ein Vermächtnis, das einem Erben selbst zugewandt wird. Der Miterbe erhält einen bestimmten Gegenstand zugewandt, ohne dass eine Anrechnung auf den Erbteil des Erben erfolgt. Der Vorausvermächtnisnehmer hat bereits vor der Nachlassenteilung einen Anspruch auf Übertragung des vermachten Gegenstandes. Bei der Teilung des Restnachlasses erhält der Vermächtnisnehmer dann zusätzlich den ungekürzten Anteil am Nachlass.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und den derzeitigen Wohnort der Erben an.**

**Geben Sie ein, in welcher Form der Nachlass geteilt werden soll (z.B. Meine Tochter soll das Haus und mein Sohn die Gemäldesammlung erhalten).**

---

**Frage 6:** Sollen Ersatzerben benannt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Für den Fall, dass ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, kann ein anderer als Erbe eingesetzt werden. Dieser Ersatzerbe tritt dann an die Stelle des ursprünglichen Erben.

Wird auf eine Ersatzerbenregelung verzichtet, ist zunächst durch Auslegung zu ermitteln, wer dann Erbe werden soll. Bei dem Erblasser nahe stehenden Personen ist im Zweifel anzunehmen, dass Abkömmlinge des weggefallenen Erben an dessen Stelle treten sollen. Dies gilt besonders für gesetzliche Erben.

Wenn mehrere Erben eingesetzt werden, einer von ihnen wegfällt und kein Ersatzerbe bestellt ist, tritt folgende Situation ein: Der Erbteil des weggefallenen Erben wird anteilmäßig auf die anderen Erben verteilt (sog. Anwachsung).

---

**Frage 7:** Sollen die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit nein**

Für den Fall, dass ein Erbe wegfällt oder vorverstirbt, setzt der Erblasser häufig die Abkömmlinge des Erben zu Ersatzerben ein.

Um Probleme bei der Auslegung des Testaments zu vermeiden, sollte eine eindeutige Regelung getroffen und bestimmt werden, dass die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben werden. Ansonsten könnte sein letzter Wille so aufgefasst werden, dass eine Anwachsung erfolgen soll.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der/des Ersatzerben ein.**

---

**Frage 8:** Soll jemand enterbt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Enterbung bedeutet den Ausschluss der gesetzlichen Erben durch Verfügungen von Todes wegen. Die ausdrückliche Formulierung, wer enterbt werden soll, lässt keinen Raum für Auslegungsmöglichkeiten, so dass der Erblasser bestimmen kann, wem er sein Vermögen geben möchte. Der Enterbte wird so behandelt, als sei er beim Erbfall nicht vorhanden. Abkömmlingen, Ehegatten und Eltern des Erblassers verbleibt jedoch der Anspruch auf einen Pflichtteil, d.h. die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Enterbung eines gesetzlichen Erben erfolgt grundsätzlich nur für diesen und hindert das Eintrittsrecht seiner Abkömmlinge nicht.

---

**Frage 9:** Soll einem Abkömmling oder Elternteil der Pflichtteil entzogen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit nein**

Grundsätzlich kann der Erblasser seine Abkömmlinge oder seine Eltern nicht vollständig enterben. Der Pflichtteil kann dem nahen gesetzlichen Erben nur unter engen, im Gesetz in § 2333 BGB

aufgezählten Voraussetzungen entzogen werden:

- wenn er dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet;
- wenn er sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser, den Ehegatten des Erblassers, einen anderen Abkömmling oder eine dem Erblasser ähnlich nahe stehende Person schuldig macht;
- wenn er die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
- wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist oder wenn seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

Darüber hinaus muss der Erblasser für das Vorliegen der Gründe Beweis führen. Liegt keiner dieser Gründe vor, kann der Pflichtteil nicht entzogen werden, so dass keine vollständige Enterbung des nahen gesetzlichen Erben stattfindet.

---

**Frage 10:** Soll der Pflichtteil einem Ehegatten entzogen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Grundsätzlich kann der Erblasser seinen Ehegatten nicht vollständig enterben. Der Pflichtteil kann dem Ehegatten nur unter engen, im Gesetz in § 2333 BGB aufgezählten Voraussetzungen entzogen werden:

- wenn er dem Erblasser, einem Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet;
- wenn er sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser, einen Abkömmling oder eine dem Erblasser ähnlich nahe stehende Person schuldig macht;
- wenn er die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
- wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist oder wenn seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird.

Darüber hinaus muss der Erblasser für das Vorliegen der Gründe Beweis führen. Liegt nicht einer dieser Gründe vor, kann der Pflichtteil nicht entzogen werden, so dass es nicht auch bei der vollständigen Enterbung des Ehegatten bleibt.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der/desjenigen an, der enterbt werden soll:**

---

**Frage 11:** Soll eine Verwirkungsklausel aufgenommen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Diese Klausel regelt die Wirkung einer Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben. Es wird angeordnet, dass derjenige, der seinen Pflichtteil nach der Ausschlagung verlangt und erhält, und seine Abkömmlinge von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Es kann damit Vorsorge getroffen werden, dass bestimmte Vermögenswerte in der Familie bleiben und Pflichtteilsberechtigte, die Geldansprüche geltend machen, mit ihren gesamten Nachkommen von weiteren Erbschaften ausgeschlossen sind. Sollte diese Klausel nicht aufgenommen werden, bleibt es bei der Regelung, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt. Dies hat zur Konsequenz, dass bei Ausschlagung der Erbschaft Abkömmlinge oder Eltern Erben werden.

---

**Frage 12:** Soll ein Vermächtnis zugewandt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

Der Erblasser kann nicht nur sein Vermögen vererben, sondern jemandem einen Vermögensvorteil im Wege eines Vermächtnisses verschaffen. Der Vermächtnisnehmer hat dann einen Anspruch gegen den Erben auf Übertragung des Zugewandten.

Der Erblasser kann einzelne Gegenstände, wie z.B. ein Buch, jemandem zuwenden, aber auch ein Verschaffungsvermächtnis anordnen. Bei einem Verschaffungsvermächtnis wird nicht ein zum Nachlass gehörender bestimmter Gegenstand vermacht, sondern der Erbe ist verpflichtet, dem Bedachten etwas bestimmtes zu verschaffen. Bei einem Gattungsvermächtnis ist der Gegenstand nicht genau bestimmt, lediglich der Art nach. So kann der Erblasser beispielsweise anordnen, dass der Vermächtnisnehmer ein Buch aus seiner Bibliothek erhalten soll. Der Erblasser kann auch ein Vermächtnis anordnen, dass der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll, ein so genanntes Wahlvermächtnis.

Darüber hinaus ist es dem Erblasser möglich, Nießbrauch an bestimmten Dingen anzuordnen. Der Erblasser kann nicht nur einen Erben mit einem Vermächtnis beschweren, sondern, soweit vorhanden, auch mehrere Erben. Wenn hier keine ausdrückliche Regelung getroffen wird und die Auslegung nichts anderes ergibt, tritt eine Beschwerung der Erben im Verhältnis zu ihren Erbteilen ein.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der/des Vermächtnisnehmer ein.**

**Geben Sie ein, was Sie vermachen möchten (z.B. das Bild von Monet, den VW Golf).**

---

**Frage 13:** Soll eine Auflage angeordnet werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

Der Erblasser kann durch das Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dass ein anderer einen Anspruch auf diese Leistung erhält. Dem Erben steht jedoch ein Klagerecht auf Vollziehung zu: Die Auflage soll nicht unerfüllt bleiben.

Die Form der Auflage sollte vom Erblasser gewählt werden, wenn er eine dritte Person weder zum Erben noch zum Vermächtnisnehmer einsetzen will, den Erben oder Vermächtnisnehmer aber zu

einer Leistung an den Dritten verpflichten will. Als Inhalt von Auflagen kommt typischerweise in Betracht: Art der Bestattung, Grabpflege, Versorgung von Tieren, Verteilung einer bestimmten Geldsumme an einen Wohlfahrtsverband. Der Auflagenbegünstigte kann selbst die Vollziehung der Auflage nicht verlangen.

---

**Geben Sie den Namen der Person ein, die die Auflage zu erfüllen hat.**

**Geben Sie ein, welche Auflage zu erfüllen ist (z.B. Grabpflege).**

---

**Frage 14:** Soll Testamentsvollstreckung erfolgen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die Anordnungen eines Testaments in die Wirklichkeit umzusetzen. Wie weit dies gehen soll, bestimmt der Erblasser im Testament. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann in mehreren Fällen sinnvoll sein: z.B. gehört zum Erbe ein Unternehmen, die Erben sind geschäftsunerfahren etc.

Sollte keine Testamentsvollstreckung angeordnet werden, sind die Erben untereinander für die Auseinandersetzung der Erbschaft verantwortlich.

---

**Frage 15:** Soll eine Abwicklungsvollstreckung erfolgen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Die Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die Anordnungen im Testament in die Wirklichkeit umzusetzen. Wie weit die gehen soll, bestimmt der Erblasser im Testament: Wenn der Nachlass nur unter den Erben verteilt werden soll, handelt es sich um eine sog. Abwicklungsvollstreckung.

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers durch Testament empfiehlt sich insbesondere, wenn zu befürchten ist, dass die Erben sich über Anordnungen des Erblassers hinwegsetzen, mit dem Nachlass nicht verantwortungsvoll umgehen oder sich streiten werden.

Wenn keine Abwicklungsvollstreckung bzw. keine andere Testamentsvollstreckung angeordnet wird, können die Erben unbeschränkt über den Nachlass verfügen.

---

**Frage 16:** Soll eine Vergütungsregelung getroffen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Häufig kommt es bei der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers zum Streit über die Kosten. Dies kann zum einen daran liegen, dass sich die Erben durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung bevormundet fühlen, zum anderen an der fehlenden Verfügung des Erblassers über die Kosten.

Daher ist es sinnvoll eine Regelung über die Vergütung zu treffen; ansonsten kann der Testamentsvollstrecker für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Meist erfolgt das durch einen bestimmten Prozentsatz des Brutto-Nachlass-Wertes (sog. Rheinische Tabelle). In Betracht kommt darüber hinaus auch eine Pauschalvergütung oder ein Gegenstand aus der

Erbschaft.

---

**Benennen Sie den Testamentsvollstrecker (Name, Adresse).**

**Geben Sie die Vergütung des Testamentsvollstreckers ein (z.B. 3 Prozent am nominalen Wert des Nachlasses, EUR 10.000, das Bild von Monet).**

---

**Geben Sie den Ort der Unterzeichnung des Testaments ein.**

**Geben Sie das Datum der Unterzeichnung ein.**

---